

18.12.91

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

zur

Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessions-
abgabenverordnung - KAV)

Punkt 53 der 638. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1991

Für den Fall, daß Ziffer 16 der Empfehlungsdrucksache 686/1/91 keine Mehrheit erhält, möge der Bundesrat wie folgt beschließen:

Zu § 4

Der bisherige Text wird Absatz 1.
Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) In den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern wird die Anwendung des Absatz 1 für den Zeitraum bis zum 31.12.2001 ausgesetzt."

Begründung:

Die Städte und Gemeinden in den neuen Bundesländern sind aufgrund hoher Investitionen auf die Einnahmen aus der Konzessionsabgabe angewiesen. Auf der anderen Seite ist zu erwarten, daß Einnahmen nach dieser Verordnung ihnen voraussichtlich in den nächsten Jahren nicht zufallen würden, wenn die Zahlung der Konzessionsabgaben an die Erwirtschaftung eines Mindestgewinns beim Versorgungsunternehmen geknüpft ist. Das bedeutet, daß die Verordnung in den neuen Bundesländern in ihrer Wirkung ausschließlich auf die Belastung des Tarifikunden hinausläuft, ohne die Einnahmen der Kommunen zu stärken.

Ausgeliefert am 18. DEZ. 1991